

ius.focus

Oktober 2019 Heft 10

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

[10]

ius.focus

Anwaltsrecht

Wann dürfen die Samthandschuhe abgelegt werden?

Art. 12 lit. a BGFA

Anwälte sind einerseits zu einer gewissen Zurückhaltung verpflichtet, andererseits dürfen sie durchaus energisch auftreten und müssen nicht jedes Wort genau abwägen. Für die Beurteilung, ob eine Verletzung von Berufspflichten vorliegt, ist eine Würdigung der Gesamtumstände ausschlaggebend. [270]

AK BS AK.2018.1 vom 18. März 2019

Die beanzeigte Advokatin A. vertritt in einem Scheidungsverfahren die Ehefrau. Dem Ehemann, Anzeigsteller in diesem Verfahren, teilte sie in einem Schreiben u.a. was folgt mit: «Anbei übersende ich Ihnen die Kopie meines Einschreibebriefes vom 12. Dezember 2017, dessen Annahme Sie mit der Begründung, die Absenderadresse sei unvollständig, verweigert haben. Abgesehen davon, dass Sie ganz genau wussten, von wem das Schreiben ist, nachdem Sie mich selbst mit Schreiben vom 25. November 2017 kontaktierten, gilt die Sendung gemäss Gerichtspraxis gleichwohl als zugestellt. Für jemanden, der vorgibt, gesundheitlich angeschlagen zu sein, haben Sie verdammt viel Nerven für solche Spielchen. Ich gehe davon aus, dass sich die Sozialhilfe für dieses Verhalten sehr interessieren wird. Was Sie da veranstalten[,] ist eines erwachsenen Mannes und insbesondere Familienvaters nur noch unwürdig. Seien Sie versichert, dass sich meine Mandantin und ihre Tochter dies nicht länger werden bieten lassen [...]». Der Anzeigsteller bringt vor, er sei durch dieses Schreiben enorm verletzt. Die baselstädtische Aufsichtskommission hat ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet und prüft, ob die Äusserungen in diesem Schreiben die Grenzen des noch Zulässigen wahren oder überschreiten.

Anwälte sind zur Parteilichkeit, nicht zur Objektivität berufen. Art. 12 lit. a BGFA verlangt aber auch, dass Anwältinnen und Anwälte eine gewisse Zurückhaltung üben, einer Eskalation entgegenwirken und exzessive Angriffe auf die Gegenpartei unterlassen. Andererseits besteht eine rhe-

torische Freiheit. Es kann nicht verlangt werden, dass jedes Wort genau abgewogen wird. Was zulässig ist, ist im Einzelfall zu bestimmen. Dabei ist auch das Verhalten der Gegenseite relevant. Ist dieses provokant, so ist auch ein schärferes Vorgehen der Anwältin tolerierbar. Die Aufsichtsbehörden haben Zurückhaltung zu üben, wenn sie darüber befinden, ob bestimmte Ausführungen wirklich nötig waren oder überzogen und unnötig verletzend sind.

Die Beanzeigte bringt vor, sie habe nicht ihre eigene, sondern die Meinung ihrer Mandantin wiedergegeben. Sie habe lediglich im Parteiinteresse gehandelt und versucht, den Anzeigsteller auf sein der Ehescheidung wenig dienliches Verhalten aufmerksam zu machen. Bisher sei dieser mit Samthandschuhen angefasst worden, dies habe nichts gebracht. Deshalb sei ein schärferer Ton nötig gewesen.

Für die Aufsichtskommission wirkt das fragliche Schreiben auf den ersten Blick und isoliert betrachtet als unnötig verletzend. Die Beanzeigte kann nicht ohne Weiteres behaupten, sie habe lediglich die Auffassung ihrer Klientin wiedergegeben. Von ihr darf eine gewisse professionelle Distanz erwartet werden. Eine gewisse Verärgerung der Beanzeigten ist in Anbetracht der Prozessgeschichte verständlich, insofern ist das Schreiben «atmosphärisch» nachvollziehbar. Aus verschiedenen Umständen, die sich aber teilweise nach dem Datum des Schreibens ereigneten, leitet die Aufsichtskommission ab, dass der Anzeigsteller die Beanzeigte und ihre Mandantin sehr wahrscheinlich schon vorher massiv genervt hat. Insgesamt darf von einem begründeten Anlass für den scharfen Ton ausgegangen werden. Da der Anzeigsteller alles andere als zimperlich vorgegangen ist, darf auch für die Beanzeigte kein allzu strenger Massstab gelten. Wer austeilt wie der Anzeigsteller, darf nicht allzu empfindlich sein. Die Gesamtumstände lassen somit kein aufsichtsrechtliches Einschreiten zu.

Kommentar

Eingangs ist offenzulegen, dass der Kommentator an diesem Entscheid mitwirkte. Dieser Entscheid darf nicht als «carte blanche» für sehr robust formulierte Schreiben an die Gegenseite verstanden werden. Der Verzicht auf Sanktionen ist in den ausserordentlichen Gesamtumständen der Angelegenheit begründet. Diese mussten im förmlichen Disziplinarverfahren abgeklärt werden. Im Entscheid AK.2018.23 vom 7. Dezember 2018 konnte dieselbe Behörde auf die Verfahrenseinleitung verzichten, die inkriminierten Äusserungen einer beanzeigten Advokatin bewegten sich klarerweise innerhalb der rhetorischen Freiheit (auch in diesem Verfahren trat der Anzeigsteller durchaus provokant auf).